

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 288 - 289

Stobbe, O.: *Steffenhagen, Em. Dr., deutsche
Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI.
Jahrhundert. Gedruckt mit Unterstützung des Vereins
für die Geschichte der Provinz Preußen. Leipzig.
Dunker u. Humblot. VIII. 244 S.*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

- 7) Steffenhagen, Em. Dr., Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert. Gedruckt mit Unterstützung des Vereins für die Geschichte der Provinz Preußen. Leipzig. Duncker u. Humblot. VIII. 244 S. 8.

Es ist ein glücklicher Gedanke Steffenhagen's seine zahlreichen, an sehr verschiedenen Orten, theils selbständig, theils in der altpreußischen Monatschrift, der Hiersemenzel'schen Gerichtszeitung, der Zeitschr. für Rechtsgeschichte u. s. w. erschienenen Arbeiten über die Geschichte der in dem Ordenslande Preußen gebrauchten oder entstandenen Rechtsquellen mit seinen neueren Untersuchungen zu einem systematisch geordneten, zusammenhängenden Werk zu verarbeiten. Für denjenigen, welcher die literarhistorischen und quellen-geschichtlichen Arbeiten Steffenhagens verfolgt hat, enthält das Buch nicht viel Neues. Aber, wie bereits bemerkt, waren diese Abhandlungen an sehr verschiedenen Orten publizirt und zum Theil nicht Jedem leicht zugänglich. Es wird daher allgemein als ein dankenswerthes Unternehmen gelten, daß der Verf. uns jetzt einen vollständigen Ueberblick über den großen Reichthum an Rechtsquellen gewährt, welche das alte Preußen besaß, und Jeder wird mit uns darin übereinstimmen, daß wir hier eine außerordentlich werthvolle Publikation erhalten, welche ein Zeugniß liefert für den unermüdlchen Fleiß, die peinliche Genauigkeit und die seltene Literaturkenntniß des Verf., welche ihn auch Notizen aus höchst entlegenen Orten benutzen läßt.

Bei einem sich wesentlich auf Details beziehenden Werk muß eine kurze Uebersicht genügen.

Ueber seinen Plan spricht der Verf. sich in der Vorrede aus: er „bezweckt eine Zusammenstellung des handschriftlichen, urkundlichen und literarischen Materials zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert... Das Verzeichniß besaßt neben Bekanntem eine Reihe noch gar nicht oder nicht genügend bekannter Handschriften und gibt auch von den verworrenen oder zweifelhaften Handschriften Nachricht.. Zudem wir die rein lokalen Erscheinungen der Landesordnungen und Städtewillküren unberücksichtigt lassen, beschränken wir uns auf diejenigen Rechtsmomente, welche für den Germanisten ein allgemein-

eres Interesse haben. Jedoch sind die Codifikationen des Lübischen Stadtrechts, welche an die preußischen Städte mitgetheilt wurden, als Rechtsbücher ausgedehnterer Geltung in den Kreis der Untersuchung gezogen. Ferner blieben ausgeschlossen die Aufzeichnungen fremden Rechtsstoffes in deutscher Sprache, wie das Recht der preuß. Landsassen, welches Laband und das polnische Recht, welches Volckmann und dann Helcel herausgegeben hat. Auch ist das nach Preußen verpflanzte Seerecht nicht berücksichtigt, weil dasselbe durch Goldschmidt und Güterbock eingehend gewürdigt ist."

Der Verf. beginnt mit einer Aufzählung und Beschreibung der in Preußen und an andern Orten befindlichen Handschriften, falls letztere „entweder ehemals in altpreussischem Besizthum sich befanden oder aber durch ihren Inhalt zu Altpreußen in Beziehung stehen“. Er führt 113 Handschriften auf, von denen viele bei Homeyer fehlen und manche verschollen sind.

In der Darstellung der Rechtsquellen beginnt der Verf. mit Schöffenuurtheilen und Weisthümern, liefert zunächst eine Geschichte des Oberhofs zu Kulm (S. 31 f.), des Einflusses des Magdeburger Oberhofs (S. 47 ff.), wobei er die Sammlungen Magdeburger Schöffensprüche behandelt, welche theils in Preußen unternommen wurden, theils von auswärts dorthin gelangten, und bespricht S. 76 ff. die Lübischen Rechtsweisungen und S. 92 ff. die Urtheile des Leipziger Schöffensstuhls und des Wittenberger Hofgerichts.

Ein zweiter Abschnitt S. 97 ff. handelt von der Geltung, Verbreitung und Benützung der außerpreussischen Rechtsbücher in Preußen: Sachsenspiegel, Rechtsbuch nach Distinktionen, Nichtsteig Landrechts, Sippzahlregeln, Magdeb. Weichbildrecht, Schwabenspiegel, kleines Kaiserrecht.

Der dritte Abschnitt hat die in Preußen entstandenen Rechtsquellen zum Gegenstande, untersucht genau und sorgfältig deren quellengeschichtliches Verhältniß und veranschaulicht dasselbe durch synoptische Tabellen. Der Verf. handelt hier von dem sog. Elbinnger Rechtsbuch (über welches er 1863 seine Dissertation geschrieben hatte), welches auf dem Schwabenspiegel, dem Rechtsbuch nach Distinktionen u. s. w. beruht, dem sog. Lehnrecht in Distinktionen, den 9 Büchern Magdb. Rechts (den sog. Boelmann'schen Distinktionen,